

**2. Nachtrag vom 24. September 2018 gemäß
§ 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)
zum bereits veröffentlichten**

**Basisprospekt für diverse Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien /
aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen /
Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / Referenzzinssätzen bzw. einen
Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen /
Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen /
Referenzzinssätzen**

**der
Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(die „Emittentin“):**

vom 16. Juli 2018

(der „Basisprospekt“)

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

**Société Générale,
Paris, Frankreich
(die „Garantin“)**

Hinweis gemäß § 16 Abs. (3) Wertpapierprospektgesetz:

**Betrifft der Nachtrag einen Prospekt für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren,
haben Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder
die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das
Recht, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des
Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit (gemäß § 16
Abs. 1 WpPG) vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der
Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.**

**Der Empfänger dieses Widerrufs ist die Société Générale, Zweigniederlassung
Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main.**

NACHTRAGSAUSLÖSENDER UMSTAND

Ein der Emittentin vorliegender Gutachtenentwurf einer US-Rechtsanwalts- bzw. Steuerkanzlei vom 3. August 2018 (der „Gutachtenentwurf“) in Bezug auf US-Dividendenbesteuerungen und Auswirkungen auf die Emittentin, der eine Änderung der Optionsscheinbedingungen für künftige Emissionen empfiehlt, stellt einen wichtigen neuen Umstand in Bezug auf den Prospekt dar.

Aufgrund des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) besteht die Möglichkeit, dass Zahlungen aus Wertpapieren der US-Quellensteuer in Höhe von 30% unterliegen, soweit diese Zahlungen auf die Wertpapiere durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt sind (die „US-Dividendenbesteuerung“). Im Zuge einer vor dem Hintergrund dieser US-Dividendenbesteuerung laufenden, aktuellen Überprüfung der Emissionsstruktur der Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und der Société Générale als Garantin, hat der nach dem Billigungsdatum des Basisprospekts der Emittentin vorgestellte Gutachtenentwurf angeraten, die Vermeidung einer potenziellen Doppelbesteuerung auf Ebene der Garantin Société Générale als auch auf Ebene der Emittentin Société Générale Effekten GmbH durch entsprechende Änderungen der Optionsscheinbedingungen des Basisprospekts sicherzustellen. Die Vermeidung einer Besteuerung auf Ebene von sowohl der Garantin als auch der Emittentin soll über die Aufnahme einer Klausel über einen begrenzten Rückgriff in die Optionsscheinbedingungen erfolgen, um hervorzuheben, dass die Emittentin insolvenzfern aufgesetzt und die Substanz der Emittentin entsprechend begrenzt ist.

Der Nachtrag vom 24. September 2018 wurde durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf der Website <http://www.sg-zertifikate.de> veröffentlicht.

EINZELNE ÄNDERUNGEN DES BASISPROSPEKTS

Die in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen werden wie folgt aktualisiert:

1. Änderungen in den Zusammenfassungen in Punkt D.2 des Basisprospekts

Im Abschnitt „A. Zusammenfassung des Prospekts“ wird unter Punkt D.2 nach dem letzten Absatz der folgende Absatz eingefügt:

„- Die Emittentin schließt mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Optionsscheine ab. Sofern sich die von der Garantin bereitgestellten finanziellen Mittel aus diesen Sicherungsgeschäften letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Optionsinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags. Optionsscheininhaber sind insoweit auf die Ansprüche gegen die Garantin aus der Garantie beschränkt.“

2. Änderungen im Abschnitt „B. RISIKOFAKTOREN, 3. Weitere Risiken – Risikoinventur der Konzerngesellschaften“

Im Abschnitt „B. RISIKOFAKTOREN, I. Mit der Emittentin verbundene Risiken“ wird nach dem Unterabschnitt „3. Weitere Risiken – Risikoinventur der Konzerngesellschaften“ der folgende neue Unterabschnitt hinzugefügt:

„4. Mit dem begrenzten Rückgriff verbundene Risiken

Die Emittentin schließt mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Optionsscheine ab. Sofern sich die von der Garantin bereitgestellten finanziellen Mittel aus diesen Sicherungsgeschäften letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Optionsinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags. Es bestehen keine weiteren Ansprüche der Optionsscheininhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Optionsscheinen mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen. Optionsscheininhaber sind insoweit auf die Ansprüche gegen die Garantin aus der Garantie beschränkt.“

3. Änderungen im Abschnitt „I. SPEZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMISSION – 15. Garantie“

Im Abschnitt „I. SPEZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMISSION“ wird

- a) die Überschrift des Unterabschnitts „15. Garantie“ in „15. Garantie, Begrenzter Rückgriff“ geändert und
- b) nach dem Satz unter dieser Überschrift, die folgende Angabe ergänzt:

„Die Emittentin schließt darüber hinaus mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Optionsscheine ab. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt (Begrenzter Rückgriff). Die Rechte der Inhaber von Optionsscheinen aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff jedoch nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Optionsscheininhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.“

4. Änderungen im Abschnitt „J. Optionsscheinbedingungen“

- a) Im Abschnitt „J. Optionsscheinbedingungen, I. Bedingungen für Optionsscheine“ wird
 - (i) die Überschrift des § 1 in „Optionsrecht, Garantie, Begrenzter Rückgriff gegenüber der Emittentin“ geändert und
 - (ii) dem §1 der folgende neue Absatz 4) hinzugefügt.

„(4) Die Emittentin schließt mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Optionsscheine ab. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin bereitgestellten finanziellen Mittel aus diesen Sicherungsgeschäften letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche

sämtlicher Optionsinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Optionsscheininhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Optionsscheinen mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als „Säumige Zahlungen“ bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung (Begrenzter Rückgriff).

Die Rechte der Inhaber von Optionsscheinen aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Optionsscheininhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.“

b) Im Abschnitt „J. Optionsscheinbedingungen, II. Bedingungen für Digital-, Korridor-Optionsscheine“ wird

(i) die Überschrift des § 1 in „Optionsrecht, Garantie, Begrenzter Rückgriff gegenüber der Emittentin“ geändert und

(ii) dem § 1 der folgende neue Absatz 4) hinzugefügt.

„(4) Die Emittentin schließt mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Optionsscheine ab. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin bereitgestellten finanziellen Mittel aus diesen Sicherungsgeschäften letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Optionsinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Optionsscheininhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Optionsscheinen mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als „Säumige Zahlungen“ bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung (Begrenzter Rückgriff).

Die Rechte der Inhaber von Optionsscheinen aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Optionsscheininhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.“